

**Ordnung
über die Erhebung von Gebühren
im Bereich Information, Kommunikation, Medien
nach § 26 Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
(Bibliotheksgebührenordnung)
vom 18.11.2009**

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes NRW (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GVBl. Nr. 10 vom 26.03.2008 S. 195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Benutzung von Einrichtungen

Die Benutzung der Einrichtungen ist für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule grundsätzlich gebührenfrei. Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Festlegung von Gebühren sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbeständen

(1) Für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten gemäß den Buchstaben a bis c werden die Gebührentatbestände und die Gebührensätze folgendermaßen geregelt:

a) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

bis zu 10 Kalendertagen	2,00 Euro
bis zu 20 Kalendertagen	5,00 Euro
bis zu 30 Kalendertagen	10,00 Euro
bis zu 40 Kalendertagen	20,00 Euro

bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums je entliehener Medieneinheit und Kalendertag: 2,00 Euro

Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe des Mediums im Sinne von Buchstabe b.

b) Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes bei der Bearbeitung von Verlust-, Schadens- oder Nichtrückgabefällen erhebt die Hochschule für Musik und Tanz Köln nach § 26 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz eine Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr wird zuzüglich zur Gebühr nach Buchstabe a und neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder dem Wertersatz erhoben und beträgt:

bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe eines Mediums 25,00 Euro

für die Zweitausstellung eines Benutzerausweises 10,00 Euro

- c) Für Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind, werden für die Ausleihe von Medien je Medieneinheit folgende Gebühren erhoben:

für Mitglieder von Einrichtungen zur Förderung der Hochschule für Musik und Tanz Köln inklusive aller Standorte (Fördervereine) in Höhe von 1,00 Euro

für alle anderen Personen in Höhe von 3,00 Euro

für die Ausleihe im Rahmen einer Kurzausleihe (Rückgabefrist: bis zur Schließung der Ausleihe am selben Öffnungstag) in Höhe von 1,00 Euro

- (2) Entstandene Gebühren können auf Antrag des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Medieneinheiten im Sinne dieser Ordnung sind Bücher, Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Bild-, Daten- und Tonträger sowie sonstige zur Ausleihe bestimmte Bestände der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18. November 2009.

Köln, den 19. November 2009

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn